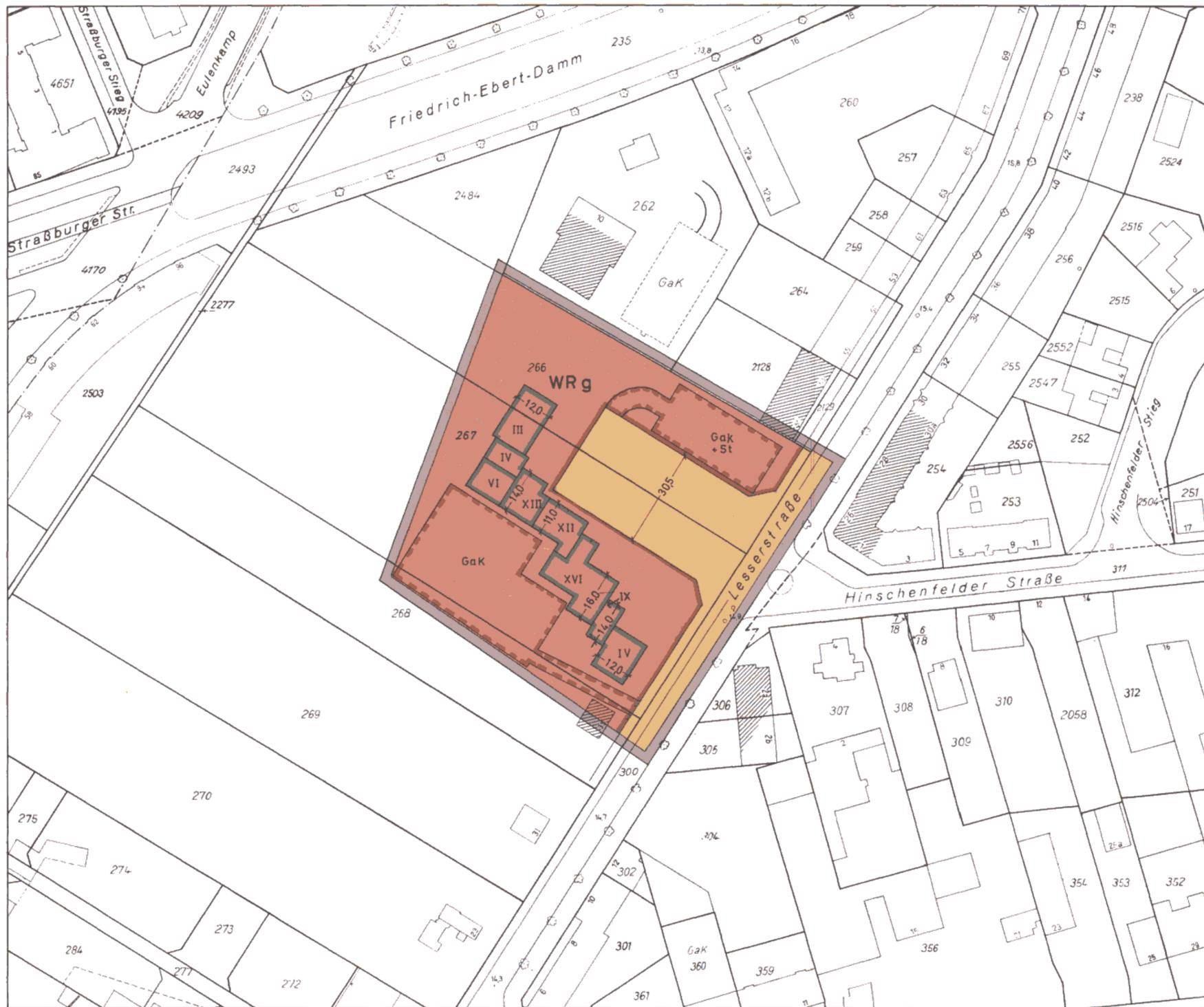


BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 19



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



REINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. IV

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN



STELLPLÄTZE

St

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

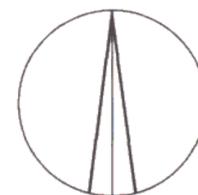
GaK

KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).



1:1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 2. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche
sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Bau-
grundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen
nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

WANDSBEK 19

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 506

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirk Freie
Landesvermessungsamt
Hamburg 36, St. Clausstraße 8
Kfz-Nr. 10 08

Archiv Nr. 23522A

Feldvergleich vom April 1969
Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 6436, BL. 3/NO)

Offenbrück: Vermessungsamt Hamburg 1970

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 19

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 19 für den Geltungsbereich Lesserstraße — über die Flurstücke 268 bis 266, Nordgrenze des Flurstücks 266 der Gemarkung Wandsbek (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 506) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Wandsbek 36

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 36 für den Geltungsbereich Schädlersstraße — Böhmestraße — Josephstraße — über das Flurstück 1668 zur Nordgrenze des Flurstücks 1679 der Gemarkung Wandsbek — Morewoodstraße — Böhmestraße — Josephstraße — Neumann-Reichardt-Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgestellten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat